

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 12/187 Nr. 2.8 —**

### **Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln**

— SEK (90) 2415 endg. —  
»Rats-Dok. Nr. 10837/90«

#### **A. Problem**

Das Qualitätsbewußtsein der Verbraucher von Nahrungsmitteln kommt in der steigenden Nachfrage nach Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln bestimmter geographischer Herkunft zum Ausdruck.

Gegenwärtig informiert die Etikettierung der Produkte die Verbraucher über Qualitätsangaben.

Die dafür anzuwendende Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 gilt aber nicht für geographische Angaben.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission sieht vor, nur für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eine Verknüpfung bestimmter Qualitätsmerkmale mit geographischen Angaben vorzunehmen, die dann gemeinschaftsrechtlich geschützt werden.

Dafür sollen technische Vorschriften für das Genehmigungsverfahren (Lastenheft) sowie umfangreiche Kontrollmaßnahmen in den Mitgliedsländern geschaffen werden.

Nur Unternehmerrgemeinschaften sollen berechtigt sein, geographische Bezeichnungen zu beantragen und die Voraussetzungen festzulegen, die für deren Schutz gelten.

Die in den Mitgliedstaaten gebräuchlichen Warenzeichen sowie die bilateralen Qualitätsabstimmungen zwischen den Mitgliedstaaten wären nicht schutzfähig und würden nicht mehr benötigt.

#### **Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die Kommission schlägt eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 23 Mio. ECU zur Förderung der Vermarktung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen vor.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der vorliegende Verordnungsvorschlag – Drucksache 12/187 Nr. 2.8 – abgelehnt wird.

Die Bundesregierung solle weiter darauf hinwirken, daß das zu schaffende gemeinschaftsrechtliche System des Schutzes geographischer Herkunftsangaben der besonderen Ausgestaltung des deutschen Rechts Rechnung trägt.

Bonn, den 18. September 1991

### **Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Siegfried Hornung**

Vorsitzender

**Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)**

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

### I.

#### 1. Beratungsgang

Die Vorlage ist gemäß § 80 Abs. 3 und § 93 GO-BT mit der Drucksache 12/187 Nr. 2.8 vom 4. März 1991 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur alleinigen Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 18. September 1991 beraten.

#### 2. Inhalt der Vorlage

Entsprechend den Verbraucherwünschen und einiger interessierter Mitgliedsländer hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Kennzeichnung und zum Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vorgelegt.

Er soll der Schaffung eines gemeinschaftsrechtlichen Systems geschützter Herkunftsangaben dienen und sieht geographische Angaben (g.g.A.) und geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.U.) vor. Danach sollen geographische Angaben gemeinschaftsrechtlich nur geschützt werden können, wenn die so gekennzeichneten Erzeugnisse bestimmte objektiv festgelegte Merkmale aufweisen. Nur Unternehmensgemeinschaften sollen berechtigt sein, geographische Bezeichnungen zu beantragen und die Eintragungsvoraussetzungen festzulegen.

Damit wird für den EG-Binnenmarkt eine umfassende Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Schutzes geographischer Herkunftsangaben für Nahrungsmittel geschaffen.

#### 3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einvernehmlich festgestellt, daß der Vorschlag in der vorliegenden Fassung unannehmbar ist, weil die Verknüpfung bestimmter Qualitätsmerkmale mit dem Recht, eine geographische Angabe zu benutzen, als genereller Ansatz für den Schutz geographischer Angaben ungeeignet sei. Nach deutschem Recht werden demgegenüber keine — dem Kommissionsvorschlag unmittelbar vergleichbaren — Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen

und den Schutz solcher Bezeichnungen aufgestellt; es gilt hier grundsätzlich Kennzeichnungsfreiheit.

Die Verwirklichung des von der Kommission vorgeschlagenen Schutzsystems hätte zur Folge, daß die große Mehrheit der in Deutschland gebräuchlichen geographischen Herkunftsangaben nicht in das gemeinschaftsrechtliche Schutzsystem passen würde, weil sie den dortigen Anforderungen nicht entsprechen.

Dies würde zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten derjenigen Benutzer von Herkunftsangaben führen, die nicht in das von der Kommission vorgeschlagene System passen.

Wegen dieser grundsätzlichen Mängel wird der Vorschlag auch von den interessierten Kreisen der Wirtschaft nahezu einhellig abgelehnt.

Der Bundesrat hat in einer ablehnenden Stellungnahme am 26. April 1991 die Bundesregierung aufgefordert, dem Vorschlag in der derzeit vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme den Verordnungsvorschlag ebenfalls abgelehnt und den Standpunkt vertreten, daß die Einführung geographischer Angaben auch auf industrielle Erzeugnisse bezogen werden sollte, weil hier ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu sehen ist.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte daher den Antrag, daß der Ausschuß den Entwurf der Verordnung ebenfalls ablehnen solle.

Der Ausschuß lehnte einvernehmlich den Entwurf der Verordnung ab.

### II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 12/187 Nr. 2.8 — in der vorliegenden Form abzulehnen und die Bundesregierung zu ersuchen, sich in weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß das zu schaffende gemeinschaftsrechtliche System des Schutzes geographischer Herkunftsangaben die besonderen Ausgestaltungen des deutschen Rechtes berücksichtigt.

Bonn, den 18. September 1991

**Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)**

Berichterstatter

## Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

(von der Kommission vorgelegt)

### Begründung

#### Allgemeines

1. Mit diesem Verordnungsvorschlag soll ein Rechtsrahmen für den Schutz von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit geographischen Angaben oder mit Ursprungsbezeichnungen geschaffen werden.
2. In ihrem Grünbuch von 1985 (KOM(85)333) „Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik“ hat sich die Kommission verpflichtet, „... die Bedürfnisse der Verbraucher betreffend die Qualität der Nahrungsmittel und die sich ändernden Anforderungen der Nahrungsmittelindustrie zu berücksichtigen, die für die Verarbeitung des Großteils der landwirtschaftlichen Agrarerzeugung verantwortlich ist“.
3. In mehreren Erklärungen hat die Kommission diese Absicht bestätigt. So betont die Kommission in ihrer Mitteilung von 1988 über die Zukunft des ländlichen Raums (KOM(88)501) und in ihrer Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft (C271/89/3), daß die Nachfrage der Verbraucher nach Nahrungsmitteln traditioneller Herstellung und regionalen Charakters immer mehr zunimmt. Ihre Grundbedürfnisse sind nunmehr befriedigt, daher sind die Verbraucher anspruchsvoller und aufmerksamer geworden. So legen einige Verbraucher sehr großen Wert auf bessere Ernährung und ziehen die Qualität der Quantität vor. Gegenwärtig informiert die Etikettierung die Verbraucher über die Produktqualität. Sie erleichtert ihnen somit die Wahl und schützt sie vor Nachahmungen. Doch es muß noch ein Schritt weiter gegangen und die Besonderheit des Produktes herausgestellt werden. Die Kommission hat sich daher verpflichtet, geeignete Vorschläge unter Berücksichtigung des bisherigen gesetzgeberischen Standes vorzulegen, um auf Gemeinschaftsebene zu einer kohärenten Politik auf dem Gebiet der Gütezeichen und Verkehrsbezeichnungen wie auch der Ursprungsbezeichnungen zu gelangen.
4. In ihrem Arbeitsprogramm von 1990 hat die Kommission sich verpflichtet, „Vorschläge für Verordnungen im Bereich der Qualitätspolitik (Ursprungsbezeichnungen, Schutz regionaler Bezeichnungen sowie Einführung von Gütezeichen)“ vorzulegen.
5. Seinerseits hat das Europäische Parlament im Mai 1989 einen Bericht über den Schutz von in der Gemeinschaft erzeugtem Käse mit Ursprungsbezeichnung und besonderer Verkehrsbezeichnung verabschiedet.
6. Im Laufe der letzten Jahre haben einige Mitgliedstaaten gefordert, daß über die veterinär- und gesundheitsrechtlichen Fragen hinaus verstärkt Fragen im Zusammenhang mit der Qualität berücksichtigt werden, um so den Verbrauchern entgegenzukommen, die sich zunehmend um die Qualität der Lebensmittel sorgen.
7. Diese Forderungen werden von Berufsverbänden der Erzeuger, der Verarbeiter und des Handels unterstützt.
8. Um diese Ziele ihrer Qualitätspolitik zu verwirklichen, will die Kommission eine Regelung schaffen, die gleiche Bedingungen für alle Bürger der Gemeinschaft herstellt. Die geplante Regelung ist jedoch flexibel genug, damit Mitgliedstaaten, die bereits über Qualitätsvorschriften verfügen, diese gegebenenfalls in angepaßter Form beibehalten können. Dagegen müssen Mitgliedstaaten, in denen keine derartige Regelung besteht, die erforderlichen Bestimmungen einführen, damit die gemeinschaftliche Regelung funktioniert.
9. Mit diesem Verordnungsentwurf will die Kommission ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Regelung für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen nachkommen. Dieser Entwurf entspricht im übrigen in großem Maße der Haltung, die die Gemeinschaft bei den laufenden internationalen Verhandlungen im Rahmen des GATT über geistiges Eigentum vertritt.
10. Die Kommission trägt der Begriffsbestimmung über geographische Angaben einschließlich der Herkunftsbezeichnungen und des daraus erwachsenden Schutzes Rechnung, die sie in der Verhandlungsgruppe über geistiges Eigentum der Uruguay-Runde vorgeschlagen hat.
11. Das Ziel des vorliegenden Verordnungsentwurfs trifft sich mit demjenigen der laufenden Arbeiten im Rahmen des GATT: Die bestehenden Vorschriften sollen verbessert werden, um auf internationaler Ebene besser gegen Nachahmungen und die widerrechtliche Aneignung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen kämpfen zu können.
12. Gegebenenfalls müssen bestimmte Vorschriften der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf das

Ergebnis der laufenden Erörterungen der Uruguay-Runde überprüft werden.

### Bestimmungen

1. Der Vorschlag betrifft Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ob sie zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang II des Vertrags gehören oder nicht. Eine vergleichbare Regelung für andere Erzeugnisse, bei denen eine unterschiedliche wirtschaftliche Lage und unterschiedliche Gepflogenheiten bestehen, wird in diesem Vorschlag jedoch nicht erwogen.
2. Da sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch auf internationaler Ebene die Begriffe geographische Angaben und Ursprungsbezeichnung unterschiedlich definiert werden, unterscheidet Artikel 3 zweierlei Kategorien:
  - die geschützte geographische Angabe „g.g.A.“ ist der Name einer Region, eines Ortes, ja sogar eines Landes, der dazu dient, ein in diesem geographischen Gebiet hergestelltes Erzeugnis, dessen Eigenschaften oder Renommée von dem jeweiligen geographischen Umfeld einschließlich natürlicher und/oder menschlicher Faktoren abhängen, zu bezeichnen;
  - die geschützte Ursprungsbezeichnung „g.U.“ ist der Name einer Region, eines bestimmten Ortes und in Ausnahmefällen eines Landes, der dazu dient, ein in diesem geographischen Gebiet hergestelltes Erzeugnis, dessen Qualität und Eigenschaften wesentlich von einem bestimmten geographischen Umfeld beeinflusst werden, zu bezeichnen.
3. In Artikel 4 sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen ein Erzeugnis eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung tragen darf. Diese Bedingungen sind in einem Lastenheft enthalten. Auf jeden Fall muß zwischen dem Agrarerzeugnis oder dem Lebensmittel und dem geographischen Gebiet, nach dem das Erzeugnis benannt ist, ein Zusammenhang bestehen. Diese Regelung kann jedoch für geschützte geographische Angaben flexibler gehandhabt werden (Qualität oder Renommée lassen sich dem geographischen Umfeld zuschreiben), während für geschützte Ursprungsbezeichnungen strengere Kriterien angelegt werden (Qualität und Eigenschaften werden wesentlich von einem bestimmten geographischen Umfeld beeinflusst).
4. In Artikel 5 bis 8 ist beschrieben, nach welchen Verfahrensregeln einem Agrarerzeugnis oder Lebensmittel eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung zuerkannt werden kann. Eine Unternehmensgemeinschaft oder – in Ausnahmefällen – eine natürliche oder juristische Person muß einen Antrag an den Mitgliedstaat richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geographische Gebiet befindet. Der Mitgliedstaat prüft, ob der Antrag die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, und übermittelt ihn den

übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Kommission überprüft den Antrag und veröffentlicht ihn im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

- Wird innerhalb von drei Monaten kein Einspruch erhoben, so wird die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung in ein von der Kommission geführtes Verzeichnis aufgenommen.
- Bei Einspruch innerhalb von drei Monaten prüft die Kommission die vorgebrachten Gründe und entscheidet, ob die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung eingetragen wird.

Innerhalb derselben Frist kann ein Mitgliedstaat darüber hinaus beantragen, daß eine bereits eingetragene geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung auf ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel seines Gebietes ausgedehnt wird.

5. Ist eine geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung eingetragen, so kann nach Artikel 9 der Erstantragsteller eine sachliche Änderung des Lastenheftes beantragen und nach Artikel 11 ein Mitgliedstaat im Wege eines Einspruchsverfahrens feststellen, daß eine Bedingung des Lastenheftes nicht mehr erfüllt ist.
6. Artikel 10 bestimmt, welche Aufgaben der im Lastenheft vorgesehenen Kontrolleinrichtung zukommen.
7. Gemäß Artikel 12 kann ein Drittland unter bestimmten Bedingungen die Eintragung einer in seinem Hoheitsgebiet bestehenden geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung beantragen. Für die Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung wird ähnlich wie bei einem Mitgliedstaat verfahren.
8. Artikel 13 beschreibt, unter welchen Bedingungen die Kommission ermächtigt ist, mit Drittländern über den gegenseitigen Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen zu verhandeln.
9. Artikel 14 stellt eine Schutzregelung auf, wonach jeder Mitgliedstaat die eingetragenen geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen schützen muß.
10. Artikel 15 enthält die finanziellen Bestimmungen für die Förderung von Erzeugnissen mit einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung. Dabei geht es nicht darum, Erzeugnisse, die bereits zu höheren Preisen vermarktet werden können, direkt zu stützen, sondern durch allgemeine Werbekampagnen über geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen und die damit verbundenen Garantien die Absatzmöglichkeiten zu verbessern. Da die Kontrolle Investitionen erfordert und Kosten für die Unternehmenseinrichtungen verursacht, sollten diese Einrichtungen in der Anlaufphase unterstützt werden.

11. Artikel 16 sieht die Anwendungsbedingungen für die Artikel 3 bis 8 vor, und Artikel 17 setzt einen Ausschuß mit beratender Funktion ein, der die Kommission bei der Entscheidungsfindung unterstützen soll.
12. Gemäß Artikel 18 können die Mitgliedstaaten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet zuerkannt wurden, bis zu ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 6 beibehalten.
13. Artikel 19 enthält Sonderbestimmungen für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, die durch den Sprachgebrauch zu Gattungsbezeichnungen geworden sind.

## Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Herstellung, Verarbeitung und Verteilung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln spielen für die Wirtschaft der Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

Bei der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik sollte der Schwerpunkt auf der Diversifizierung der Agrarproduktion liegen, damit das Angebot besser an die Nachfrage angepaßt wird. Die Förderung von Erzeugnissen mit bestimmten Merkmalen kann vor allem in den benachteiligten oder abgelegenen Gebieten von großem Vorteil für die ländliche Entwicklung sein, und zwar sowohl durch die Steigerung des Einkommens der Landwirte als auch durch die Verhinderung der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus diesen Gebieten.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß die Verbraucher für ihre Ernährung die Qualität der Quantität vorziehen. Dieses Interesse an Erzeugnissen mit besonderen Merkmalen kommt insbesondere in der steigenden Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln bestimmter geographischer Herkunft zum Ausdruck.

Angesichts der Vielfalt der im Handel befindlichen Erzeugnisse und der Vielzahl der entsprechenden Informationen benötigt der Verbraucher eine klar und knapp formulierte Auskunft über die Herkunft des Erzeugnisses, um so besser seine Wahl treffen zu können.

Für die Etikettierung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gelten die in der Gemeinschaft aufgestellten allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG<sup>5)</sup>. Aufgrund der

Spezifität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln bestimmter geographischer Herkunft sollten für diese ergänzende Sonderbestimmungen erlassen werden.

In dem Bemühen um den Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die nach ihrer geographischen Herkunft identifizierbar sind, haben einige Mitgliedstaaten „kontrollierte Ursprungsbezeichnungen“ eingeführt. Diese haben sich nicht nur zur Zufriedenheit der Erzeuger entwickelt, die als Gegenleistung für echte Qualitätsanstrengungen ein höheres Einkommen erzielen, sondern auch der Verbraucher, die so auf hochwertige Erzeugnisse mit Garantien für Herstellungsmethode und Herkunft zurückgreifen können.

Allerdings gelten derzeit unterschiedliche einzelstaatliche Verfahren zur Vergabe von Ursprungsbezeichnungen, so daß ein gemeinschaftliches Konzept erforderlich ist. Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über den Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen wären diesen förderlich, da sie über ein einheitlicheres Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

Die bereits für Weine und Spirituosen geltenden Rechtsvorschriften, die ein höheres Schutzniveau bieten, sind zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist begrenzt auf Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, bei denen ein Zusammenhang zwischen den Produktmerkmalen und dem geographischen Herkunftsort besteht. Die Kommission kann jedoch erforderlichenfalls den Geltungsbereich auf andere Erzeugnisse ausdehnen.

Aufgrund der derzeitigen Gepflogenheiten empfiehlt es sich, zwei verschiedene Kategorien von geographischen Angaben festzulegen, und zwar die geschützten geographischen Angaben und die geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das eine solche Angabe führt, muß bestimmte Bedingungen erfüllen, die in einem Lastenheft aufgeführt sind.

Um den Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen diese auf Gemeinschaftsebene eingetragen sein. Diese Eintragung in ein Verzeichnis dient auch der Unterrichtung der Fachleute und der Verbraucher.

Das Eintragungsverfahren muß jedem persönlich und direkt Betroffenen die Möglichkeit geben, seine Rechte mit Hilfe des Mitgliedstaats geltend zu ma-

<sup>1)</sup> ABL Nr. . . .

<sup>2)</sup> ABL Nr. . . .

<sup>3)</sup> ABL Nr. . . .

<sup>4)</sup> ABL Nr. L 33 vom 8. Februar 1979, S. 1

<sup>5)</sup> ABL Nr. L 186 vom 30. Juni 1989, S. 17

chen und Einspruch bei der Kommission zu erheben.

Damit keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen entstehen, muß jeder Mitgliedstaat, der eine gleiche geographische Angabe wie ein anderer Mitgliedstaat führt, eine bereits eingetragene geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung verwenden dürfen.

Es sollten Verfahren bestehen, die es ermöglichen, nach der Eintragung das Lastenheft dem Stand der Technik anzupassen oder die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels aus dem Verzeichnis zu streichen, sofern dieses Erzeugnis oder Lebensmittel die Bedingungen des Lastenhefts nicht mehr erfüllt, aufgrund derer die geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung geführt werden durfte.

Es empfiehlt sich, Verhandlungen mit Drittländern zu ermöglichen, um gleichwertige Garantien für Vergabe und Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet erteilten geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen zu schaffen.

Um zu vermeiden, daß sich die Zahl der Regelungen häuft, wodurch der Verbraucher in Verwirrung geraten könnte, muß die Gemeinschaftsregelung umfassend und allein verbindlich sein. Demnach müssen die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf einzelstaatlicher Ebene zuerkannten geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen zwecks Eintragung auf gemeinschaftlicher Ebene unbeschadet der diesbezüglich geltenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

Um den Handel mit Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung führen, zu fördern, sollte für eine umfassende Information der Fachleute und Verbraucher gesorgt werden. Die Gemeinschaft sollte sich daher an der Finanzierung von Informations- und Werbekampagnen beteiligen.

Um den Erzeugern oder Verarbeitern die Verwendung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung zu erleichtern, muß die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft die Anlaufkosten der Entsprechenden Unternehmenseinheiten der Erzeuger und Verarbeiter von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln umfassen, die eine geographische Angabe führen können.

Im Rahmen dieser Verordnung ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen. Zu diesem Zweck wird ein Ausschuß mit beratender Funktion eingesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt den Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen zur Bezeichnung von verarbeiteten oder nicht verarbeiteten Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.

2. Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über

- die Etikettierung und Aufmachung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, insbesondere der Richtlinie 79/112/EWG,
- gesundheitliche Fragen,
- Qualitätsnormen,
- Kontrollregeln.

3. Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>6)</sup> gilt nicht für geographische Angaben im Sinne dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Für die Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses kann ein geographischer Name auf eine der beiden nachstehenden Weisen verwendet werden:

- geschützte geographische Angabe,
- geschützte Ursprungsbezeichnung.

#### Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Geschützte geographische Angabe:  
der Name einer Region, eines bestimmten Ortes und in Ausnahmefällen eines Landes, jeweils mit dem Zusatz „g.g.A.“, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels dient, das aus dieser Region, diesem Ort oder Land stammt und bei dem sich eine Eigenschaft oder ein Renommée dem geographischen Umfeld einschließlich natürlicher und/oder menschlicher Faktoren zuschreiben läßt.

Allerdings können in Ausnahmefällen nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmte traditionelle Verkehrsbezeichnungen — sofern es sich nicht um Gattungsbezeichnungen handelt — geschützten geographischen Angaben gleichgestellt werden, so daß die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf sie zutreffen.

2. Geschützte Ursprungsbezeichnung:  
der Name einer Region, eines bestimmten Ortes und in Ausnahmefällen eines Landes, jeweils mit dem Zusatz „g. U.“, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels aus dieser Region, diesem Ort oder Land dient, bei dem Qualität und Eigenschaften wesentlich oder ausschließlich vom geographischen Umfeld beeinflusst werden und das in dem geographischen Gebiet produziert und/oder verarbeitet wurde.

Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann festgelegt werden, daß die Erzeugung oder Verarbeitung

<sup>6)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. April 1984, S. 8.

bestimmter Erzeugnisse ebenfalls in einem unmittelbar benachbarten Gebiet stattfinden kann.

3. Geographisches Gebiet:  
ein abgegrenztes Gebiet, in dem das eine geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung führende Erzeugnis produziert und/oder verarbeitet wurde.
4. Unternehmensgemeinschaft:  
jede Art des Zusammenschlusses von Erzeugern und/oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels.

#### Artikel 4

1. Um in ihrer Verkehrsbezeichnung einen geographischen Namen führen zu können, müssen die Erzeugnisse in dem betreffenden geographischen Gebiet produziert oder verarbeitet worden sein und die Anforderungen eines Lastenheftes erfüllen. Jedoch kann unbeschadet besonderer Gemeinschaftsvorschriften nach dem Verfahren des Artikels 17 für eine geographische Angabe festgelegt werden, daß
- das Grunderzeugnis ebenfalls aus dem geographischen Gebiet stammen muß,
  - die Verarbeitung ebenfalls in einem unmittelbar benachbarten Gebiet stattfinden kann.
2. Dieses Lastenheft enthält folgende Angaben:
- a) für eine geschützte geographische Angabe:
- 1) die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses einschließlich der geographischen Angabe,
  - 2) die Beschreibung des Erzeugnisses anhand seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften,
  - 3) die Abgrenzung des zu schützenden geographischen Erzeugungs- und Verarbeitungsgebietes,
  - 4) die Herstellungsverfahren, gegebenenfalls die lokal üblichen, anerkannten Herstellungsverfahren und -bräuche beim betreffenden Erzeugnis,
  - 5) die an das geographische Umfeld gebundenen Faktoren, die den Ruf oder die Güte des Erzeugnisses begründen,
  - 6) Angaben zu der (den) Kontrolleinrichtung(en) nach Artikel 10,
  - 7) die im einzelnen vorgesehene Etikettierung,
  - 8) eventuell zu erfüllende Anforderungen, die aufgrund gemeinschaftlicher und/oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen;
- b) für eine geschützte Ursprungsbezeichnung:
- 1) die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses einschließlich der Ursprungsbezeichnung,

- 2) die Beschreibung des Erzeugnisses anhand seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften,
- 3) die Abgrenzung des zu schützenden geographischen Erzeugungs- und Verarbeitungsgebietes,
- 4) die Herstellungsverfahren, gegebenenfalls die lokal üblichen, anerkannten Herstellungsverfahren und -bräuche beim betreffenden Erzeugnis,
- 5) den Nachweis dafür, daß Qualität und Eigenschaften des Erzeugnisses im wesentlichen oder ausschließlich vom geographischen Umfeld einschließlich seiner natürlichen und menschlichen Faktoren abhängen,
- 6) die Faktoren, die bestimmen, daß das Erzeugnis in dem geographischen Gebiet produziert und verarbeitet wurde,
- 7) Angaben zu der (den) Kontrolleinrichtung(en) nach Artikel 10,
- 8) die im einzelnen vorgesehene Etikettierung,
- 9) eventuell zu erfüllende Anforderungen, die aufgrund gemeinschaftlicher und/oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

3. Die Anforderungen des Lastenheftes können nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt werden.

#### Artikel 5

1. Nur eine Unternehmensgemeinschaft oder – in Ausnahmefällen und unter bestimmten nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegten Bedingungen – eine natürliche oder juristische Person kann einen Eintragungsantrag für eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung stellen.
2. Eine Unternehmensgemeinschaft oder – in Ausnahmefällen – eine natürliche oder juristische Person kann die Eintragung nur für die von ihr erzeugten und/oder verarbeiteten Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel beantragen.
3. Der Eintragungsantrag umfaßt insbesondere das Lastenheft gemäß Artikel 4.
4. Dieser Antrag wird bei dem Mitgliedstaat vorgelegt, auf dessen Hoheitsgebiet sich das geographische Gebiet befindet, auf das sich der Antrag bezieht.
5. Der Mitgliedstaat prüft, ob der Antrag den Anforderungen des Artikels 4 genügt.
6. Der Mitgliedstaat übermittelt den Antrag den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, wenn er der Auffassung ist, daß die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so wird die ablehnende Entscheidung dem Betroffenen zusammen mit einer Belehrung über die ihm nach geltendem Recht zustehenden

gerichtlichen Rechtsbehelfe und die dafür einzu-  
haltenden Fristen zugestimmt.

#### Artikel 6

1. Die Kommission prüft, ob der Antrag alle in Artikel 4 aufgeführten Angaben enthält und veröffentlicht die wichtigsten Teile dieses Antrags, insbesondere die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses einschließlich der geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung und die Angaben über die antragstellende Unternehmensgemeinschaft sodann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
2. Der Antrag kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, bei dem betreffenden Mitgliedstaat eingesehen werden.
3. Sofern bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 8 erfolgt, wird die geographische Angabe oder die Ursprungsbezeichnung in das von der Kommission geführte Verzeichnis der geschützten geographischen Angaben und der geschützten Ursprungsbezeichnungen eingetragen, das die Namen der Unternehmensgemeinschaften und insbesondere der Kontrolleinrichtungen enthält.
4. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben:
  - die neu eingetragenen geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen,
  - die gemäß Artikel 9, 11 und 13 erfolgten Änderungen des Verzeichnisses,
  - die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 18 zuerkannten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen.

#### Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 5 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag einer Unternehmensgemeinschaft seines Hoheitsgebietes für diese die Verwendung einer bereits eingetragenen geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung beantragen, wenn er ein geographisches Gebiet besitzt, das die gleiche Bezeichnung wie ein Gebiet eines anderen Mitgliedstaates trägt.

In diesem Fall umfaßt der Eintragungsantrag:

- entweder:* die Zusage der beantragenden Unternehmensgemeinschaft, das Lastenheft des Erstantragstellers zu beachten;
- oder:* die Vereinbarung der beiden Unternehmensgemeinschaften über ein neues gemeinsames Lastenheft;
- oder:* ein eigenes Lastenheft, um eine besondere geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung tragen zu dürfen.

#### Artikel 8

1. Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 6 Abs. 1 kann jeder Mitgliedstaat durch eine ordnungsgemäß begründete Erklärung bei der Kommission Einspruch gegen die Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung einlegen.
2. Jede persönlich und direkt betroffene natürliche oder juristische Person kann gegenüber der zuständigen Stelle ihres Mitgliedstaats gegen die Eintragung Einwände erheben oder Einspruch einlegen. Der Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Einwänden oder Einsprüchen fristgerecht Rechnung zu tragen.
3. Die Kommission prüft die vorgebrachten Gründe. Nach dem Verfahren des Artikels 17 wird entschieden, ob die geographische Angabe oder die Ursprungsbezeichnung eingetragen wird.

#### Artikel 9

Das Lastenheft kann geändert werden, insbesondere

- um auf Antrag der/den erstantragstellenden Unternehmensgemeinschaft(en) oder — in Ausnahmefällen — einer natürlichen oder juristischen Person dem Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen;
- um das geographische Gebiet neu abzugrenzen.

#### Artikel 10

1. Die in Artikel 4 Abs. 2 genannte Kontrollstelle der Unternehmensgemeinschaft prüft, ob das eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung führende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel die Anforderungen des Lastenheftes gemäß Artikel 4 erfüllt.
2. Die Kontrollstelle entzieht dem Erzeuger oder Verarbeiter das Recht, das von ihm erzeugte oder verarbeitete Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit der geographischen Angabe oder der Ursprungsbezeichnung zu versehen, falls diese Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Die Entscheidung über den Entzug wird dem Betroffenen zusammen mit einer Belehrung über die ihm nach geltendem Recht zustehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe und die dafür einzuhaltenden Fristen zugestellt.
3. Um die Kontrollen gemäß Absatz 1 durchführen zu können, muß die Kontrollstelle zugelassen sein. Die Genehmigung wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Kontrollstelle ihren Sitz hat. Bei der zuständigen Stelle kann es sich um eine Behörde oder um eine behördlich zugelassene Einrichtung handeln.
4. Als Voraussetzung für die Zulassung muß die Kontrollstelle ausreichende Gewähr für Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber jedem zu kontrol-

lierenden Erzeuger oder Verarbeiter bieten und jederzeit über die Sachverständigen und die Mittel verfügen, die zur Durchführung der Kontrolle der mit einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung versehenen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel notwendig sind.

5. Die Kontrollstelle erstattet der zuständigen Stelle Bericht über die von ihr im Rahmen der Kontrollen getroffenen Maßnahmen.
6. Die zuständige Stelle kann der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, falls die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 nicht mehr erfüllt sind. Sie unterrichtet darüber die Kommission zwecks Änderung des Registers gemäß Artikel 6.

#### Artikel 11

1. Jeder Mitgliedstaat kann beanstanden, daß eine Bedingung des Lastenheftes für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit der betreffenden geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung nicht mehr erfüllt ist.
2. In diesem Fall muß der Kommission ein gebührend begründeter Antrag unterbreitet werden. Nach dem Verfahren des Artikels 17 wird darüber entschieden, ob eine bereits eingetragene und in das Verzeichnis aufgenommene geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung einstweilen oder überhaupt nicht mehr geführt werden darf.

#### Artikel 12

1. Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Übereinkünfte kann diese Verordnung auch für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel eines Drittlandes gelten, sofern
  - die in dem Drittland bestehende Schutzregelung vergleichbare Garantien bietet, wie sie in Artikel 4 vorgesehen sind;
  - in dem Drittland eine Kontrollregelung besteht, die mit der Regelung aufgrund von Artikel 10 vergleichbar ist;
  - das Drittland bereit ist, für ein entsprechendes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das aus der Gemeinschaft stammt, den gleichen Schutz zu gewähren, den es in der Gemeinschaft genießt.
2. Zur Anwendung von Absatz 1 wendet sich das Drittland an die Kommission. Für das Eintragungsverfahren finden die Artikel 5, 6 und 8 sinngemäß Anwendung.
3. Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 17 auf den ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaates hin oder von sich aus das Recht auf Verwendung der geographischen Angabe oder der Ursprungsbezeichnung eines Drittlandes auszusetzen oder zu entziehen, falls die Bedingungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

4. Bei einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung eines Drittlandes, die ein Homonym einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung der Gemeinschaft ist, wird die Eintragung unter Berücksichtigung des redlichen Handelsbrauchs und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr gewährt.

Die Verwendung dieser Angaben ist nur gestattet, wenn das Ursprungsland des Erzeugnisses deutlich erkennbar auf dem Etikett genannt wird.

#### Artikel 13

Die Kommission ist ermächtigt, mit Drittländern Verhandlungen über den gegenseitigen Schutz geographischer Angaben oder von Ursprungsbezeichnungen zu führen.

#### Artikel 14

1. Die geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen werden gegen jegliche Verwendung geschützt, die einen unlauteren Wettbewerb darstellt und die den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses täuschen könnte. Hierzu gehören:
  - jede direkte oder indirekte Verwendung von Erzeugnissen im Handel, die nicht aus dem Ort stammen, auf den durch die betreffende geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung hingewiesen oder angespielt wird;
  - unbefugtes Führen und Nachahmen einer geographischen Angabe oder Anspielung hierauf, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder die Bezeichnung übersetzt oder begleitet ist von Ausdrücken wie „Art“, „Stil“ o. ä.;
  - jegliches in der Verkehrsbezeichnung oder bei der Aufmachung des Erzeugnisses verwendete Mittel, durch das der Eindruck erweckt werden kann, daß ein Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und einem anderen geographischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort besteht;
  - alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Art oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Verpackung, in der Werbung oder Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die zu einem falschen Schluß hinsichtlich des Ursprungs führen können;
  - jegliche Verwendung von Marken, die mit einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung identisch sind oder dieser ähnlich sind und bei denen die Gefahr einer Verwechslung oder der Irreführung des Verbrauchers hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses besteht.

2. Geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen dürfen nicht als Gattungsbezeichnungen benutzt werden.

#### Artikel 15

##### 1. Zum Zwecke

- der Unterrichtung der Verbraucher,
- der Förderung der Vermarktung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen oder
- der Unterstützung von Unternehmensgemeinschaften bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Verordnung,

beschließt die Kommission Maßnahmen — einschließlich einer finanziellen Beteiligung — nach dem Verfahren des Artikels 17. Sie erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die getroffenen Maßnahmen.

2. Die Maßnahmen dieses Artikels entsprechen dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates<sup>7)</sup>.

#### Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Abs. 1 und 2, Artikel 4 Abs. 2 und 3, Artikel 5, Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 und Artikel 8 Abs. 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

#### Artikel 17

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf binnen einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

<sup>7)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 18

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Angaben über die zuständige Stelle mit, die mit der Zulassung der Kontrollstellen gemäß Artikel 10 betraut ist. Das Verzeichnis der Kontrollstellen wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

2. Die Mitgliedstaaten können geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf ihrem Hoheitsgebiet zuerkannt wurden, bis zu ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 6 Abs. 4 dritter Gedankenstrich beibehalten.

Geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen, die bereits von der Gemeinschaft veröffentlicht wurden, werden jedoch ohne Anwendung des Verfahrens nach den Artikeln 5, 6 und 8 eingetragen.

3. Zur Durchführung der Bestimmungen von Absatz 2 übermitteln die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren gemäß Artikel 5 und 6 Abs. 1 und 2 die Anträge auf Eintragung der auf ihrem Hoheitsgebiet bestehenden geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen.

#### Artikel 19

Abweichend von Artikel 14 Abs. 2 können nach dem Verfahren des Artikels 17 für Käse oder andere Erzeugnisse Sonderbestimmungen über geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen erlassen werden, die als Gattungsbezeichnungen gelten, weil bei ihnen seit langem keinerlei Verbindung mehr mit dem Ursprungsgebiet besteht.

#### Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates  
Der Präsident

FICHE FINANCIERE				
1.	LIGNE BUDGETAIRE: 381 (APB 1991)	CREDITS: 23 Mio. ECU		
2.	INTITULE DE LA MESURE: Proposition de règlement du Conseil concernant la protection des indications géographiques des produits agricoles et des denrées alimentaires			
3.	BASE JURIDIQUE: Art. 43 du Traité			
4.	OBJECTIFS DE LA MESURE: Promotion de produits alimentaires provenant d'une zone géographique déterminée en vue d'améliorer le revenu des agriculteurs des zones défavorisées et valorisation de ces produits auprès des consommateurs.			
5.	INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS Mio. ECU	EXERCICE EN COURS (90) Mio. ECU	EXERCICE SUIVANT (91) Mio. ECU
5.0	DEPENSES A LA CHARGE – DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) – DES BUDGETS NATIONAUX – D'AUTRES SECTEURS	1)	–	1)
5.1	RECETTES – RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) – SUR LE PLAN NATIONAL			
		1992	1993	1994
5.0.1	PREVISIONS DES DEPENSES			
5.1.1	PREVISIONS DES RECETTES			
5.2	MODE DE CALCUL:			
6.0	FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION			OUI
6.1	FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION			OUI
6.2	NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE			NON
6.3	CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS			OUI
OBSERVATIONS: 1) les dépenses interviendront suite à l'adoption par la Commission de mesures en application du règlement cadre visé en objet.				

**FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI**

(doc. 6233/VI/88 rév. 2 28. 11. 1990)

**I. Quelle est la justification principale de la mesure?**

Le règlement permet aux groupements de producteurs et/ou de transformateurs de promouvoir leurs produits agricoles et leurs denrées alimentaires présentant des caractéristiques spécifiques dues à leur origine géographique.

**II. Caractéristiques des entreprises concernées**

En particulier:

les entreprises qui peuvent être considérées comme producteur et/ou transformateur.

- Y a-t-il un grand nombre de PME? Qui
- Note t'on des concentrations dans des régions:  
éligibles aux aides régionales des E.M.? —
- éligibles au Feder? —

**III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?**

Il n'y a pas d'obligations: Il s'agit d'un système volontaire, mais à partir du moment où les entreprises optent pour ce système, ces dernières doivent se conformer au règlement.

**IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises?**

Il peut exister indirectement une obligation d'agir par la procédure d'opposition.

**V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Non**

- Lesquelles?

**VI. Quel est l'effet prévisible?**

Positif pour les entreprises choisissant ce système.

- sur la compétitivité des entreprises?  
Permettre aux entreprises de mieux vendre leurs produits.
- sur l'emploi?  
Permettre le maintien de structures de production dans les zones rurales en voie de désertification.

**VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Non**

avis des partenaires sociaux

